OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: (0732) 7075-18004 / Fax: (0732) 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / http://www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-750405/31/MZ

Datum:
Linz, 2. Jänner 2018

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Zeinhofer über die Beschwerde des H M, geb. X, S, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 15.11.2016, GZ: III-WA15/WY/90, betreffend die Abweisung eines Antrages auf Aufhebung eines Waffenverbotes

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.a) Mit Bescheid der Bundespolizeidirektion Steyr vom 7.11.1990, AZ: III-WA 15/WY/90, wurde über den Beschwerdeführer (in Folge: Bf) ein Waffenverbot verfügt. Ihre Entscheidung begründete die Behörde damit, der Bf habe am 30.10.1990 in seiner Wohnung mit einem ihm gehörenden Kleinkalibergewehr hantiert, wobei sich ein Schuss gelöst und den Neffen des Bf getötet habe. Es sei daher auch in Hinkunft anzunehmen, dass der Bf Waffen missbräuchlich verwenden könnte, weshalb das Waffenverbot auszusprechen sei.

b) Mit dem nunmehr verfahrensgegenständlichen Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 15.11.2016, GZ: III-WA15/WY/90, wurde ein Antrag des Bf auf Aufhebung des og Waffenverbotes abgewiesen. Die Bescheidbegründung lautet wie folgt:

„Gemäß § 12 Abs. 7 WaffG ist eine Waffenverbot von der Behörde, die dieses Verbot in erster Instanz erlassen hat, auf Antrag oder von Amts wegen aufzuheben, wenn die Gründe für seine Erlassung weggefallen sind.
Die Behörde hat aufgrund Ihres Antrages auf Aufhebung des Waffenverbotes Erhebungen durchgeführt und festgestellt, dass keine Änderung des Sachverhaltes der zur Verhängung des Waffenverbotes führte eingetreten ist. Im Einzelnen wurde folgendes erhoben:

Bereits mit Niederschrift vom 21.6.1990 wurde ihr Antrag auf Ausstellung einer Waffenbesitzkarte von der BPD Steyr mit der Begründung abgelehnt, weil Ihre waffenrechtliche Verlässlichkeit nicht gegeben erschien. Die Beurteilung stützte sich auf Erhebungen und der vorgelegten Berichte der BH Mödling und Baden. In der Niederschrift gaben Sie an, dass Sie sich in den nächsten Jahren in S aufhalten und die österreichischen Gesetze beachten und sich wohlverhalten werden. Dann würden Sie wieder einen Antrag auf Ausstellung einer Waffenbesitzkarte stellen.

Am 31.10.1990, als nur 4 Monate später, wurden Sie wegen Verdacht des Verbrechens des Mordes bei der Staatsanwaltschaft Steyr angezeigt und am 25.06.1991 rechtskräftig wegen Vergehens der fahrlässigen Tötung unter besonders gefährlichen Verhältnissen verurteilt.
Es wurde aufgrund der Anzeige vom 31.10.1990 am 7.11.1990 von der BPD Steyr ein Waffenverbot gegen Sie erlassen.

Am 20.07.2001 wurde Anzeige erstattet, dass Sie eine Faustfeuerwaffe besitzen und im Zuge von Beschneidungsfeierlichkeiten Ihres Sohnes vom Balkon Ihrer Wohnung aus in der Zeit zw. 22.30 Uhr und 01.00 Uhr Schüsse vom Balkon Ihrer Wohnung aus abgegeben haben. Es wurde eine Hausdurchsuchung in der Wohnung und im Kellerabteil durchgeführt. Noch vor der Hausdurchsuchung gaben Sie freiwillig zwei Gaspistolen, 1 Gasrevolver sowie eine Signalpistole samt Munition heraus. In der mit Ihnen aufgenommenen Niederschrift gaben Sie an, die Gaspistolen und den Gasrevolver 3-4 Jahre zuvor in einem Waffengeschäft in Enns gekauft zu haben. Die Signalpistole hätten Sie kurz vor Silvester 2000/2001 auf dem Grünmarkt gekauft. Mit der Gaspistole hätten Sie zuletzt am 23.7.2001 nachts vor 24.00 Uhr auf dem Balkon dreimal geschossen. Am 21.7.2001 hätten Sie jedoch

nicht geschossen. Sie wurden am 5.8.2001 wegen Verdachtes des Vergehens nach § 50 Abs. 1 Waffengesetz an den Bezirksanwalt beim BG Steyr angezeigt, weil Sie in Ihrer damaligen Wohnung in S Waffen in Ihrer Wohnung verwahrten, obwohl ein aufrechtes Waffenverbot bestand.

Am 29.11.2007 wurden Sie bei der Staatsanwaltschaft Steyr wegen Verdachtes der schweren Nötigung und der Urkundenunterdrückung angezeigt. Sie schienen verdächtig, am 21.11.2007 um 10.30 Uhr in S das Verbrechen der schweren Nötigung zum Nachteil Ihrer volljährigen Tochter I M dadurch begangen zu haben, indem Sie Ihre Tochter vor dem angeführten Objekt anhielten, Ihr ein geschlossenes „Schweizer Messer" zeigten, mit der Aussage, dass dieses Messer zwar klein sei, aber trotzdem weh tue und diese damit bedrohten und in Angst versetzten bzw. diese in weiterer Folge mit dieser Drohung zum Mitgehen und Unterlassen des Aufsuchens der PI Stadtplatz zwecks Anzeigenerstattung wegen Urkundenunterdrückung nötigten.
Die genötigte Tochter ging vorerst mit Ihnen und dem in Ihrer Begleitung befindlichen Sohn I M zur Wohnanschrift, vor der Wohnung flüchtete Ihre Tochter jedoch zur nahe gelegenen Tankstelle und betätigte dort den Polizeinotruf und erstattete die Anzeige.
Bei ihrer Einvernahme gab I M zur Anzeige, dass Sie sie bereits am 7.10.2007 nachmittags in der Wohnung S mit den Worten, dass er „ansonsten zu allem fähig sei" versuchten, sie zur Beibehaltung einer Beziehung zu B Q und zur Beendigung einer Beziehung zu einem schwarzafrikanischen Asylwerber zu nötigen. Zur Untermauerung der damaligen Aussage hätten Sie gesagt, dass Sie zwei Waffen besorgen können, ein jeder bekäme eine Waffe und jener der als „Erster" schieße hätte Glück gehabt.
Das „Schweizer Messer" wurde im Zuge der Fahndung nach Ihnen und anschließenden Festnahme sichergestellt.

Am 09.05.2015 wurde gegen Sie ein Betretungsverbot für den Bereich des Objektes S samt Garten ausgesprochen und aufgrund einer positiven Gefährderprognose seitens der LPDOÖ, PK Steyr am 10.05.2015 bestätigt. Das Betretungsverbot war ausgesprochen worden, weil laut der Anzeigerin Ihre Gattin im Zuge eines Streites eine Ohrfeige bekommen hätte. Ihre Gattin verharmloste den Vorfall, sagte aber aus, dass dies kein Einzelfall wäre und es immer wieder zu Übergriffen gekommen ist. Dies wurde auch von Ihrer Tochter angegeben, welche ebenfalls angab, eine Ohrfeige von Ihnen bekommen zu haben. Diese gab auch an, dass „die Gewalt ihres Vaters gegen die Familie eigentlich schon fast zur Normalität gehöre".
Sie selbst leugneten Ihre Gattin und Tochter geschlagen zu haben. Ihr psychischer und emotionaler Zustand wurde vom einschreitenden Beamten mit unkooperativ, verständnislos und ignorant angegeben. Den Termin zur Gefährderansprache ließen Sie unbeachtet.

Die Behörde kommt daher nach Abschluß der Erhebungen zu dem Ergebnis, dass in Anbetracht der offenbar immer wiederkehrenden Gewaltbereitschaft, welche teils auch mit Waffenbesitz untermauert wurde, ein Wohlverhalten des Antragstellers nicht vorliegt und eine Aufhebung des bestehenden Waffenverbotes nicht geboten erscheint. [Hervorhebungen nicht übernommen]“

II. Gegen den in Rede stehenden Bescheid erhob der Bf im Wege seiner rechtsfreundlichen Vertretung rechtzeitig das Rechtsmittel der Beschwerde.

Das Beschwerdevorbringen lautet:

„a.) ...

b.) Der Beschwerdeführer wurde 1991 rechtskräftig wegen des Vergehens der fahrlässigen Tötung unter besonders gefährlichen Verhältnissen verurteilt. Dies war auch Anlass für die Erlassung des Waffenverbots.
Des Weiteren wurde der Beschwerdeführer in den folgenden Jahren mehrmals angezeigt. Er wurde jedoch nicht mehr verurteilt. Die Verfahren wurden regelmäßig eingestellt. Die Strafregisterauskunft weist keine Eintragungen auf.
Der Beschwerdeführer hat sich in den vergangenen Jahren wohlverhalten.
Die im bekämpften Bescheid zulasten des Beschwerdeführers festgestellten Ereignisse aus den letzten Jahren sind nicht erwiesen bzw. gründet der Vorfall aus dem Jahr 2001 auf der Unwissenheit des Beschwerdeführers. Es gilt Art. 6 Abs. 2 EMRK!

c.) Hinsichtlich des Vorfalls 2001 ist auszuführen, dass der Beschwerdeführer lediglich Gaspistolen bzw. einen Gasrevolver sowie eine Signalpistole bei sich hatte. Ihm war nicht klar, dass es sich bei Gaspistolen um Waffen iSd Waffengesetzes handelt. Er hat diese auch sofort - noch vor der Hausdurchsuchung - freiwillig herausgegeben. Zudem liegt dieser Vorfall bereits 15 Jahre zurück!

d.) Die die Anzeige aus dem Jahr 2007 begründenden Tatsachen sind nicht erwiesen, zumal der Beschwerdeführer angibt, seine Tochter nicht genötigt zu haben. Auch der damalige Freund seiner Tochter gab in seiner Einvernahme an, dass er keine Drohung durch den Beschwerdeführer wahrgenommen hat und sich das auch grundsätzlich nicht vorstellen kann. Überdies erfolgte in diesem Zusammenhang keine Verurteilung des Beschwerdeführers, sodass nicht von einer derartigen Tat ausgegangen werden kann.

e.) Auch der im Bescheid festgestellte Vorfall vom 09.05.2015 kann hier nicht eine Versagung der Aufhebung des Waffenverbots begründen, zumal zwar ein Betretungsverbot ausgesprochen wurde, jedoch keine Verurteilung des Beschwerdeführers erfolgte. Der Beschwerdeführer hat seine Gattin und Tochter eigenen Angaben zufolge nicht geschlagen. Gegenteiliges konnte auch hier nicht bewiesen werden. Auch in diesem Fall entstanden dem Beschwerdeführer keine strafrechtlichen Konsequenzen.

f.) Der psychische und emotionale Zustand des Beschwerdeführers vor den einschreitenden Beamten ist lediglich darauf zurückzuführen, dass ihm kein Glaube geschenkt und er ständig als der Böse dargestellt wird. Dies alles ist für ihn verständlicherweise sehr frustrierend, zumal auch das Verfahren über die Verleihung der Staatsbürgerschaft anhängig ist und diese Entscheidung maßgeblichen Einfluss daraufhat.

g.) Demgemäß hätte die Behörde feststellen müssen, dass eine Änderung des Sachverhalts, der zur Verhängung des Waffenverbotes führte, eingetreten ist. Der

Beschwerdeführer hat seit dem Jahr 2001 - somit über 15 Jahre - keine Waffen mehr unerlaubt besessen und gilt auch als gerichtlich unbescholten. Die qualifizierte Gefährdungsprognose gemäß § 12 Abs 1 WaffG im Zeitpunkt der Bescheiderlassung ist daher nicht mehr aufrecht. Die Gründe, welche für die Erlassung des Waffenverbots maßgebend waren, und zwar die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit durch die missbräuchliche Verwendung von Waffen, sind mittlerweile weggefallen.

h.) Der Beschwerdeführer stellt sohin den

A n t r a g

Das Landesverwaltungsgericht möge in der Sache selbst entscheiden, der Beschwerde Folge geben und

1. den angefochtenen Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich, Polizeikommissariat Steyr vom 15.11.2016, GZ: III-WA15/WY/90, dahingehend abändern, dass dem Antrag vom 11.11.2016 auf Aufhebung des Bescheides, Zahl III-WA 15AVY/90, mit welchem das Waffenverbot ausgesprochen wurde, gemäß § 12 Abs. 7 Waffengesetz stattgegeben wird,
2. in eventu den angefochtenen Bescheid aufheben und die Verwaltungssache zur Verfahrensergänzung an die Behörde zurückverweisen.

[Hervorhebungen nicht übernommen]“

III.a) Die belangte Behörde hat die Beschwerde unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsstrafaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art 130 Abs 1 Z 1 iVm 131 Abs 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art 135 Abs 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

b) Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt und die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung.

c.1) Das Landesverwaltungsgericht geht von folgendem Sachverhalt aus:

Mit Bescheid der Bundespolizeidirektion Steyr vom 7.11.1990, AZ: III-WA 15/WY/90, wurde über den Bf ein Waffenverbot verfügt, weil er am 30.10.1990 in seiner Wohnung mit einem ihm gehörenden Kleinkalibergewehr hantierte, wobei sich ein Schuss gelöst und den Neffen des Bf getötet hat. Aufgrund dieser Tat wurde der Bf wegen fahrlässiger Tötung unter besonders gefährlichen Verhältnissen verurteilt.

Im Jahr 1997 oder 1998 kaufte der Bf in einem Waffengeschäft zwei Gaspistolen und einen Gasrevolver. Mit diesen Waffen hat der Bf bis ins Jahr 2001 jeweils zum Jahreswechsel geschossen, wobei die Waffen in einer Schachtel auf dem

Schlafzimmerkasten verwahrt waren. In der Nacht am 23.7.2001 schoss der Bf drei Mal mit einer Gaspistole vom Balkon seiner Wohnung, um die Beschneidung seines Sohnes zu feiern. Die Wohnung befindet sich in bebautem Gebiet.

Am 29.11.2007 wurde der Bf der Staatsanwaltschaft Steyr wegen Verdachtes der schweren Nötigung angezeigt. Der Bf schien verdächtig, am 21.11.2007 das Verbrechen der schweren Nötigung zum Nachteil seiner volljährigen Tochter dadurch begangen zu haben, indem er ihr ein geschlossenes „Schweizer Messer" zeigte und die Aussage tätigte, dass dieses Messer zwar klein sei, aber trotzdem weh tue. Die Tochter flüchtete und erstattete die Anzeige. Eine gerichtliche Verurteilung erfolgte nicht. Die Tochter erklärte bei ihrer zeugenschaftlichen Einvernahme vor dem Landesverwaltungsgericht, den Vater damals fälschlich der Nötigung bezichtigt zu haben, da dieser sich in ihr Beziehungsleben eingemischt habe.

Am 9.5.2015 wurde gegen den Bf ein Betretungsverbot für den Bereich des Objektes S samt Garten ausgesprochen und aufgrund einer positiven Gefährderprognose seitens der LPD OÖ bestätigt. Das – in Folge vom Bf nicht weiter bekämpfte – Betretungsverbot wurde ausgesprochen, weil der Bf seine Gattin im Zuge eines Streites geohrfeigt hat. Der Ohrfeige des Bf ging eine Ohrfeige durch seine Gattin voraus.

c.2) Insoweit der in vorigem Punkt angenommene Sachverhalt strittig ist, ergibt er sich aufgrund folgender Überlegungen:

Vom Landesverwaltungsgericht wurden im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung die Gattin, die Tochter und die Enkelin des Bf einvernommen. Sie alle schilderten den Bf als nicht zur Gewalt neigend und gaben übereinstimmend an, dass familiäre Gewalt nicht existiere. Der Vorfall aus dem Jahr 2007 habe sich aufgrund einer außerehelichen Beziehung der Tochter ereignet und wollte die Tochter mit der Anzeige des Vaters sich vor diesem Ruhe verschaffen.

Wenn auch die Zeugenaussagen allesamt nicht restlos zu überzeugen vermochten, da sie bspw keine befriedigenden Antworten auf die Frage fanden, ob bzw warum innerfamiliäre Streitereien durch die Beiziehung der Polizei beendet werden müssen, finden sich doch keine ausreichenden Anhaltspunkte dafür, diesen eine Falschaussage zu unterstellen.

Anzumerken ist zudem, dass der Bf in der Verhandlung einen ruhigen und beherrschten Eindruck vermittelte.

IV. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

a) Die im Beschwerdefall maßgebende Bestimmung des Bundesgesetzes über die Waffenpolizei (Waffengesetz 1996 - WaffG), BGBl. I Nr. 12/1997 idF BGBl. I Nr. 52/2015, lautet:

„Waffenverbot

§ 12. (1) Die Behörde hat einem Menschen den Besitz von Waffen und Munition zu verbieten (Waffenverbot), wenn bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß dieser Mensch durch mißbräuchliches Verwenden von Waffen Leben, Gesundheit oder Freiheit von Menschen oder fremdes Eigentum gefährden könnte.
(2) ...
(7) Ein Waffenverbot ist von der Behörde, die dieses Verbot erlassen hat, auf Antrag oder von Amts wegen aufzuheben, wenn die Gründe für seine Erlassung weggefallen sind.
(8) ...“

b) Entscheidend für die Verhängung eines Waffenverbotes – und gemäß § 12 Abs 7 WaffG auch für dessen Aufhebung – ist, ob der von der Behörde angenommene Sachverhalt "bestimmte Tatsachen" im Sinne des § 12 Abs 1 WaffG begründet, ob also die Annahme gerechtfertigt ist, der Betroffene könnte durch missbräuchliches Verwenden von Waffen Leben, Gesundheit oder Freiheit von Menschen oder fremdes Eigentum gefährden. Demgegenüber ist die Versagung bzw der Entzug waffenrechtlicher Urkunden nach § 21 Abs 1 bzw § 25 Abs 3 WaffG schon bei fehlender waffenrechtlicher Verlässlichkeit gerechtfertigt, insofern somit also an andere, weniger strenge Anforderungen geknüpft (VwGH 21.12.2012, 2010/03/0098; 18.9.2013, 2013/03/0097; 28.11.2013, 2013/03/0084).

Der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zufolge ist die Behörde demnach gemäß § 12 Abs 7 WaffG bei Vorliegen eines entsprechenden Antrages verpflichtet, unter Berücksichtigung der für die Erlassung des Waffenverbotes maßgebenden Gründe, des Verhaltens des Antragstellers seit seiner Anlasstat und der Länge des zwischenzeitig verstrichenen Zeitraumes zu prüfen, ob die qualifizierte Gefährdungsprognose gemäß § 12 Abs 1 WaffG im Zeitpunkt der Bescheiderlassung noch aufrecht ist. Bei der Beurteilung des Weiterbestehens der Gefährdungsprognose hat die Behörde vor allem das Verhalten des Antragstellers seit seiner Anlasstat zu berücksichtigen und allfällige in diesem Zeitraum liegende, für die weiter andauernde Aktualität der Prognose relevante Umstände festzustellen. Bei Fehlen derartiger Umstände, also bei einem "Wohlverhalten" des Antragstellers, muss der zwischen der Anlasstat und dem Zeitpunkt der Erlassung des angefochtenen Bescheides liegenden Zeitraum ("Beobachtungszeitraum") ausreichend lang sein, um vom Wegfall der

Voraussetzungen des Waffenverbotes ausgehen zu können (VwSlg 14.942 A/1998; VwGH 27.5.2010 2010/03/0057; 26.6.2014, Ro 2014/03/0063). Der relevante Beobachtungszeitraum für die Aufhebung eines Waffenverbots beginnt nicht erst mit der (rechtskräftigen) Verhängung des Waffenverbots, sondern bereits mit dem Abschluss der diesem Waffenverbot zugrundeliegenden Anlasstat zu laufen (VwGH 21.10.2011, 2010/03/0174).

Im Hinblick auf den dem Waffengesetz allgemein innewohnenden Schutzzweck bei der Beurteilung der mit dem Besitz von Waffen verbundenen Gefahren ist hinsichtlich des Beobachtungszeitraumes für die Aufhebung eines Waffenverbots ein strenger Maßstab anzulegen und es sind stets die Umstände des Einzelfalles zu prüfen, wozu die Bedachtnahme auf Art und zeitliches Ausmaß der Anlasstat gehört (VwGH 26.6.2014, Ro 2014/03/0063). Die "Beweislast" bezüglich des Wegfalls der Gründe für die Erlassung eines Waffenverbots wird allerdings nicht ausschließlich auf den Betroffenen verlagert, weil die Bestimmung des § 12 Abs 7 WaffG bei Vorliegen entsprechend konkreter Anhaltspunkte für die Aufhebung eines Waffenverbotes die Behörde verpflichtet, von Amts wegen den dafür maßgebenden Sachverhalt zu ermitteln, und weiters der Grundsatz der Amtswegigkeit nach § 39 Abs 2 AVG auch für ein durch einen Antrag eingeleitetes Verfahren nach § 12 Abs 7 WaffG zum Tragen kommt (VwGH 26.6.2014, Ro 2014/03/0063).

c) Umgelegt auf den vorliegenden Fall bedeutet dies:

Gegen den Bf wurde im Jahr 1990, wie dem rechtskräftigen Bescheid bindend zu entnehmen ist, ein Waffenverbot ausgesprochen, nachdem er beim Hantieren mit einem Gewehr seinen Neffen getötet hat. Das genannte Verhalten stellt somit zwar im Sinne der obzitierten Judikatur die Anlasstat dar, aufgrund derer grundsätzlich die weitere Prognose zu erstellen ist. Es ist freilich aber auch zu berücksichtigen, dass ein Wohlverhalten des Bf nicht seit der Anlasstat im Jahr 1990 vorliegt, da dieser 1997 oder 1998 zwei Gaspistolen und einen Gasrevolver angeschafft hat und bis zum 23.7.2001 mehrfach mit diesen Waffen geschossen hat. Dies ua auch von seinem Balkon in bebautem Gebiet aus; eine Zusammenschau dieser beiden Umstände (Anlasstat / Zuwiderhandeln Waffenverbot) indiziert, dass der Bf, sollte er im Besitz von Waffen sein, durch missbräuchliches Verwenden derselben zumindest die Gesundheit von Menschen gefährden könnte. Der relevante Beobachtungszeitraum vermag vor diesem Hintergrund erst im Jahr 2001 zu beginnen. Oder anders gewendet: Es ist deshalb zu prüfen, ob sich der Bf seit 2001 wohlverhalten hat und wenn ja, ob dieser Zeitraum ausreicht.

Wie dargelegt hat der Bf im Jahr 2015 im Zuge eines Streits seine Frau geohrfeigt, was in weiterer Folge ein (unbekämpft gebliebenes) Betretungsverbot nach § 38a SPG nach sich gezogen hat. Wie der Verwaltungsgerichtshof im Erkenntnis vom 22.11.2017, Ra 2017/03/0031, mit welchem eine ursprünglich der Beschwerde

des Bf stattgebende Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes behoben wird, ausführt, „[sei] es nicht zu sehen, dass zum Zeitpunkt der Erlassung des jeweiligen Betretungsverbotes die Voraussetzungen hierfür nicht vorgelegen hätten.“ Das Landesverwaltungsgericht habe „ohne zu berücksichtigen, dass die (aus bestimmten Tatsachen [Vorfällen] herrührende) Annahme, ein gefährlicher Anschlag auf Leben, Gesundheit oder Freiheit einer gefährdeten Person stehe bevor, eine Tatbestandsvoraussetzung des § 38a SPG darstellt“, die Rechtslage verkannt.

In Bindung an diese Ausführungen ist die Beschwerde des Bf daher als unbegründet abzuweisen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die Entscheidung der vom VwGH in der vorliegenden Rechtssache geäußerten Rechtsansicht entspricht (s VwGH 22.11.2017, Ra 2017/03/0031).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240.- Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Zeinhofer